Bad Oldesloe, 10.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist ein Traditionsfeuer genehmigungsfrei. Es unterliegt jedoch u.a. den Bestimmungen des Abfall- und Gefahrenabwehrrechts. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Informationen.

Allgemeine Hinweise zu (Brauchtums-)Feuern

Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes soll die Feuerstelle vor dem Entfachen durch den zuständigen Wehrführer überprüft werden. Anweisungen der Freiwilligen Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Wer Wehrführer in Ihrer Gemeinde / in Ihrem Ortsteil ist, erfahren Sie auf unserer Homepage www.amt-bad-oldesloe-land.de.

Während des Feuers sind mindestens zwei einsatzbereite Feuerlöscher bereitzuhalten (alternativ: Gartenschlauch, mehrere Eimer Wasser oder ähnliches).

Das Feuer ist während der gesamten Brennzeit zu überwachen.

Bei starkem Wind oder Trockenheit darf das Feuer nicht entfacht werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.

Das Feuer ist klein zu halten und darf nicht der Verbrennung von Gartenabfällen dienen!

Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz und Baumschnitt verwendet werden.

Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf Brennmaterial erst ca. drei Tage vor der Veranstaltung aufgesetzt werden.

Der Brennhaufen ist vor dem Entfachen auf Kleinlebewesen und Gelege zu überprüfen und ggf. umzuschichten.

Zum Anbrennen des Feuers können geringe Mengen Papier oder Pappe verwendet werden. Nicht zugelassen sind Autoreifen, Altöl, Benzin, Kunststoffe und ähnliches.

Zu Feldgehölzen ist ein Abstand von mind. 100 m, zu Naturschutzgebieten und Gebäuden von mind. 50 m und zu Knicks/Gehölzstrukturen, Biotopen und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen von 30 m einzuhalten.

Die Brandstelle darf erst nach vollständigem Verlöschen der Glut verlassen werden.

Die Abbrennfläche ist nach der Veranstaltung mit Boden abzudecken.

Übriggebliebene Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für das Verbrennen von Gartenabfällen gelten die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflAbfV SH).

Verbrannt werden darf nur auf den Grundstücken, auf denen der Gartenabfall anfällt und nur dann, wenn die Entsorgung im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich ist (z.B. Schreddern, Entsorgung in der "braunen Tonne" oder Transport zu einer Wiederverwertungsanlage).

Ferner darf das Feuer nicht zu Geruchsbelästigungen führen.

Die Begründung für diese Bestimmungen ist die Schonung und der Schutz der Ressourcen, d.h. wertvolle Materialien sollen so weit wie möglich wiederverwertet werden.

Die Vermeidung von offenen Bränden reduziert ferner die Feinstaubbelastung und trägt somit wesentlich zu einer Verbesserung der Luftqualität bei.

Sofern das Verbrennen von Gartenabfällen beabsichtigt wird, ist rechtzeitig vorher die örtliche Ordnungsbehörde zu kontaktieren.

Bitte melden Sie Ihr geplantes Feuer rechtzeitig bei Ihrer örtlichen Ordnungsbehörde an!

Für Ihre Anmeldung steht Ihnen auf unserer Homepage ein entsprechender Link bereit.

Die Meldung über das (Brauchtums-)Feuer wird durch die örtliche Ordnungsbehörde an die zuständige Freiwillige Feuerwehr, die zuständige Polizeidienststelle sowie an die Umweltbehörde des Kreises Stormarn weitergeleitet.

Amt Bad Oldesloe-Land, Der Amtsvorsteher, Ordnungsabteilung, Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Tel. Zentrale 04531/1761-0

Email: <u>zentrale@amt-bad-oldesloe-land.de</u>

Ansprechpartnerin:

Frau Fischer, Telefon 04531/1761-12 Frau Höwing, Telefon 04531/1761-31

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung:

Mo, Di, Do, Fr, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 bis 17.30 Uhr, Mittwochs geschlossen